

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 21. November 2016** **Nr. 31**

Tag	Inhalt	Seite
11.10.2016	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1226
12.10.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	1228
12.10.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	1229
13.10.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-japanischen Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 22. April 1966	1230
14.10.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des deutsch-tschechischen Vertrages über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung und über das gleichzeitige Außerkrafttreten früherer Übereinkünfte	1231
17.10.2016	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1232
17.10.2016	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1234
18.10.2016	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	1236
18.10.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1239
20.10.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris	1240
21.10.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	1242
25.10.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	1242
27.10.2016	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1243
27.10.2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Finanzielle Zusammenarbeit	1245
1.11.2016	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung zur Änderung des Filmabkommens vom 17. Mai 2001	1247
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1249
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	1250
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1250
2.11.2016	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1251
2.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1252

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
2.11.2016	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1253
10.11.2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission der Afrikanischen Union über Entwicklungszusammenarbeit	1253

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Oktober 2016

Das in Sarajewo am 26. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5

am 13. September 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen einer Delegation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, einer Delegation des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina sowie einer Delegation der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Distrikts Brčko vom 5. Juli 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. vergünstigte Darlehen, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, von insgesamt bis zu 47 500 000 Euro (in Worten: siebenundvierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Programm zur Entwicklung der Wasserkraft II“ in Höhe von bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
 - b) „Förderung erneuerbare Energien III“ in Höhe von bis zu 22 500 000 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro),
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserver- und Abwasserentsorgung in Bosnien und

Herzegowina III“ in Höhe von bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit von Bosnien und Herzegowina weiterhin gegeben ist und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Die unter Nummer 1 genannten Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge garantieren.

(4) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Ab-

satz 1 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden. Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit werden keine Steuern und Einfuhrzölle erhoben.

Artikel 4

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte

Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 26. Mai 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Hellbach

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
Vjekoslav Bevanda

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks

Vom 12. Oktober 2016

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Jordanien am 16. Dezember 2016

Rumänien am 20. Dezember 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. II S. 891).

Berlin, den 12. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 12. Oktober 2016

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Andorra* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Israel* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie einer Erklärung
gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

Liechtenstein* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Samoa* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

Schweiz* am 1. Januar 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Senegal* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

St. Kitts und Nevis* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

St. Vincent und die Grenadinen* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Uruguay* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2016 (BGBl. II S. 1010).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 12. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-japanischen Abkommens
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und bestimmter anderer Steuern
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 22. April 1966**

Vom 13. Oktober 2016

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 zu dem Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (BGBl. 2016 II S. 956, 958) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 1

am 28. Oktober 2016

in Kraft treten wird.

Nach Artikel 31 Absatz 6 dieses Abkommens wird das Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1967 II S. 871, 872; 1980 II S. 1182, 1183; 1984 II S. 194, 195)

mit Ablauf des 27. Oktober 2016

außer Kraft treten.

Berlin, den 13. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tschechischen Vertrages
über die polizeiliche Zusammenarbeit
und zur Änderung des deutsch-tschechischen Vertrages
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten früherer Übereinkünfte**

Vom 14. Oktober 2016

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 2016 II S. 474) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 37 Absatz 1 Satz 3

am 1. Oktober 2016

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 23. August 2016 in Berlin ausgetauscht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 36 dieses Vertrages im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten das Abkommen vom 13. September 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (BGBl. 1993 II S. 37, 38), der Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 2002 II S. 790, 791), der Vertrag vom 19. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1996 II S. 18, 19) und Artikel 4 Absatz 3 bis 7 und die Artikel 14 und 16 des Vertrages vom 19. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Eisenbahnverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze und über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr (BGBl. 2000 II S. 1289, 1291)

mit Ablauf des 30. September 2016

außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 14. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-laotischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Oktober 2016

Das in Vientiane am 28. April 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 – 2015 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 28. April 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Oktober 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Tobias Schrader

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 – 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Juli 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 22 000 000 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten. Die Summe beinhaltet 14 000 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen Euro) aus den Regierungsverhandlungen vom 1. Juli 2014 und 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) der Zusagenote Nr. 91/2014 vom 19. September 2014:

1. Für die Vorhaben

- a) „Ländliche Infrastruktur VI“ bis zu 16 000 000 Euro (in Worten: sechzehn Millionen Euro),
- b) „Berufliche Bildung Laos (VELA)“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Jede Streitigkeit über die Durchführung dieses Abkommens wird im Wege des Dialogs zwischen den beiden Vertragsparteien auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen beigelegt.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder

erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Vientiane am 28. April 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Grau

Für die Regierung der der Demokratischen Volksrepublik Laos
Dr. Kikeo Chanthaboury

Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 17. Oktober 2016

Das in Phnom Penh am 20. Mai 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlichen Regierung von Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 20. Mai 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Oktober 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Björn Schildberg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlichen Regierung von Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Königliche Regierung von Kambodscha –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Kambodscha beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen 2011 in Bonn vom 14. Dezember 2011, das Abkommen 2011 vom 9. August 2012 zwischen den beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit und das Protokoll vom 8. Oktober 2012 über zusätzliche Verpflichtungen für Finanzielle und Technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Königlichen Regierung von Kambodscha, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm Soziale Absicherung im Krankheitsfall III“ zu erhalten,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlichen Regierung von Kambodscha durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Königlichen Regierung von Kambodscha zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Geschehen zu Phnom Penh am 20. Mai 2013 in deutscher, kambodschanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kambodschanischen Wortlauts, ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Moser

Für die Königliche Regierung von Kambodscha

Keat Chhon

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Königliche Regierung von Kambodscha, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Königliche Regierung von Kambodscha stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Kambodscha erhoben werden.

Artikel 4

Die Königliche Regierung von Kambodscha überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

Vom 18. Oktober 2016

Das in Berlin am 24. Mai 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7

am 19. September 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kroatien
(nachfolgend „die Vertragsparteien“) –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Familienangehörige, die mit einem Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Entsendestaats in häuslicher Gemeinschaft leben, sind berechtigt, auf Grundlage der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe der im Empfangsstaat geltenden Rechtsvorschriften und der Bestimmungen dieses Abkommens im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat, die nicht die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaats besitzen;
 2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“
 - a) für die Bundesrepublik Deutschland:
 - i) den Ehepartner oder Eingetragenen Lebenspartner nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland,
 - ii) den Lebensgefährten, mit dem das Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung in die Republik Kroatien in einer Haushaltsgemeinschaft lebte und der nicht von dem Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung beschäftigt wird,
 - iii) ledige, wirtschaftlich abhängige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - b) für die Republik Kroatien:
 - i) den Ehepartner oder nichtehelichen Partner nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Republik Kroatien,
 - ii) den eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise informellen Lebenspartner nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Republik Kroatien,
 - iii) ledige, wirtschaftlich abhängige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- die mit dem Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat in ständiger häuslicher

Gemeinschaft leben und vom Entsendestaat als Familienangehörige notifiziert und vom Empfangsstaat als solche akzeptiert wurden;

3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbstständige oder unselbstständige Berufstätigkeit im Einklang mit den im Empfangsstaat geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Der Empfangsstaat behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in den Bereichen zu verweigern, die die nationale Sicherheit betreffen oder die aufgrund der im Empfangsstaat geltenden Rechtsvorschriften nur Staatsangehörigen des Empfangsstaats zugänglich sind.

(4) Die einem Familienangehörigen nach diesem Abkommen erteilte Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verliert ihre Gültigkeit mit Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat.

(5) Nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat kann der Familienangehörige die Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der im Empfangsstaat geltenden Rechtsvorschriften fortsetzen.

(6) Ungeachtet der Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Verfahren

(1) Der Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist von der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats bei der Protokollabteilung des Außenministeriums des Empfangsstaats zu stellen und muss Angaben zum Rechts- und Verwandtschaftsverhältnis des Familienangehörigen zum Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung und zu der Art der beabsichtigten Erwerbstätigkeit enthalten.

(2) Die Protokollabteilung des Außenministeriums des Empfangsstaats prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen vorliegen und teilt der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats das Ergebnis der Prüfung mit.

(3) Familienangehörige, die auf der Grundlage einer nach diesem Abkommen erteilten Erlaubnis eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind während der Dauer der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis im Empfangsstaat befreit.

Artikel 3

Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft

Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 4

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 5

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte und entsprechende Vorschriften der Europäischen Union dem entgegenstehen.

Artikel 6

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Mitteilung der Regierung der Republik Kroatien erhält, dass in der Republik Kroatien die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Berlin am 24. Mai 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dold

Für die Regierung der Republik Kroatien

R. Vilošić

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 18. Oktober 2016

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Bolivien, Plurinationaler Staat am 4. Januar 2017

Frankreich* am 29. November 2016
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 16 des Protokolls

Schweden am 7. Dezember 2016

Swasiland am 20. Dezember 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2016 (BGBl. II S. 1112).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens von Paris**

Vom 20. Oktober 2016

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. September 2016 zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 4. November 2016
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 5. Oktober 2016 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen von Paris wird ferner nach seinem Artikel 21 Absatz 1 für folgende Staaten und Organisationen am 4. November 2016 in Kraft treten:

Albanien	Indien*
Antigua und Barbuda	nach Maßgabe einer anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung
Argentinien	
Bahamas	Island
Bangladesch	Kamerun
Barbados	Kanada
Belize	Kiribati
Bolivien, Plurinationaler Staat	Korea, Demokratische Volksrepublik
Brasilien	Laos, Demokratische Volksrepublik
Brunei Darussalam	Madagaskar
China*	Malediven
unter Erstreckung der territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Hongkong und Macao	Mali
Cookinseln*	Malta
nach Maßgabe von anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen	Marokko
Dominica	Marshallinseln*
Europäische Union*	nach Maßgabe von anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens	Mauritius
Fidschi	Mexiko*
Frankreich	nach Maßgabe einer anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung
Ghana	
Grenada	Mikronesien, Föderierte Staaten von*
Guinea	nach Maßgabe von anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen
Guyana	
Honduras	

Mongolei	Seychellen
Namibia	Singapur
Nauru*	Slowakei
nach Maßgabe von anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsur- kunde abgegebenen Erklärungen	Somalia
Nepal	Sri Lanka
Neuseeland*	St. Kitts und Nevis
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf Tokelau	St. Lucia
Niger	St. Vincent und die Grenadinen
Norwegen	Swasiland
Österreich	Thailand
Palau	Tonga
Panama	Tuvalu*
Papua-Neuguinea	nach Maßgabe von anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsur- kunde abgegebenen Erklärungen
Peru	Uganda
Portugal	Ukraine
Ruanda	Ungarn
Salomonen*	Vanuatu*
nach Maßgabe von anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsur- kunde abgegebenen Erklärungen	nach Maßgabe von anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsur- kunde abgegebenen Erklärungen
Samoa	Vereinigte Arabische Emirate
Senegal	Vereinigte Staaten
	Belarus.

III.

Das Übereinkommen von Paris wird ferner nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für folgende Staaten in Kraft treten:

Costa Rica	am 12. November 2016
Griechenland	am 13. November 2016
Paraguay	am 13. November 2016
Polen*	am 6. November 2016
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens	
Ruanda	am 5. November 2016
Schweden	am 12. November 2016
Zentralafrikanische Republik	am 10. November 2016.

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 20. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderation St. Kitts und Nevis
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom 21. Oktober 2016

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch (BGBl. 2015 II S. 1286, 1287) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2
am 19. September 2016

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 19. September 2016 in Basseterre ausgetauscht.

Berlin, den 21. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 25. Oktober 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Chile
am 6. Januar 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 2016 (BGBl. II S. 776).

Berlin, den 25. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Oktober 2016

Das in Addis Abeba am 16. Dezember 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 (Vorhaben „Erhalt der Biodiversität und nachhaltiges Management der natürlichen Lebensgrundlagen für Wald- und Biosphärenreservate“) ist nach seinem Artikel 5

am 16. Dezember 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Oktober 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 173/2015 vom 18. Mai 2015) und das Antwortschreiben der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (Nr. B-C-3/13/39 vom 29. Mai 2015) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Erhalt der Biodiversität und nachhaltiges Management der natürlichen Lebensgrundlagen für Wald- und Biosphärenreservate“ (Conservation and sustainable use of biodiversity for forest- and biosphere reserve in Ethiopia) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Republik Äthiopien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbei-

träge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 16. Dezember 2015 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Th. Terstegen

Für die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
Ahmed Shide

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Oktober 2016

Das in Dschibuti am 14. April 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 (Vorhaben „Regionalfonds zur Stärkung der Dürre-resilienz am Horn von Afrika“) ist nach seinem Artikel 5

am 14. April 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Oktober 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung
(IGAD) –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD),

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 38/2015 vom 6. August 2015) und das Antwortschreiben der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD - Nr. ES30-100/441/15 vom 9. August 2015)

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen weiteren Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Regionalfonds zur Stärkung der Dürresilienz am Horn von Afrika“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für not-

wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Zusage endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) stellt sicher, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dschibuti am 14. April 2016 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Piecha

Für die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD)
Mahboub Maalim

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
zur Änderung des Filmabkommens vom 17. Mai 2001**

Vom 1. November 2016

Die in Paris am 3./6. Mai 2016 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Änderung des Filmabkommens vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik (BGBl. 2002 II S. 998, 999) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. Mai 2016

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. November 2016

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
F. Krautkrämer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Paris

Paris, den 3. Mai 2016

Der Geschäftsträger a. i.

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unter Bezugnahme auf das Filmabkommen vom 17. Mai 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik (im Folgenden „Filmabkommen“ genannt) und auf die Verbalnote Nr. 199/2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 30. April 2009, sowie auf die Gespräche zwischen den Vertretern unserer beider Staaten, die mit dem Ziel stattgefunden haben, unsere Zusammenarbeit im Filmbereich weiter zu vertiefen und an die Marktentwicklungen bei Filmvorhaben in Koproduktion anzupassen, folgende Vereinbarung zur Änderung des Filmabkommens vorzuschlagen:

1. Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 des Filmabkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Die künstlerischen und technischen Mitarbeiter müssen entweder die deutsche oder die französische Staatsangehörigkeit besitzen oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein; sie können auch Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein, soweit sie aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sind.“

2. Nach Artikel 3 des Filmabkommens wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens können in einem Zeitraum von jeweils zwei Kalenderjahren bis zu acht in Koproduktion hergestellte Filme anerkannt werden, bei denen die Minoritätsbeteiligung des oder der Produzenten aus einem der beiden Staaten lediglich finanzieller Art ist (im Folgenden „finanzielle Koproduktionen“ genannt). Jedoch darf diese finanzielle Minoritätsbeteiligung nicht weniger als 10 % (zehn Prozent) und nicht mehr als 20 % (zwanzig Prozent) der endgültigen Kosten des Films betragen.

(2) Die Anerkennung als finanzielle Koproduktion wird jedem einzelnen dieser Filme erst nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Behörden der beiden Staaten gewährt.

(3) Jede Vertragspartei soll im jeweiligen Zeitraum von zwei Kalenderjahren die gleiche Anzahl finanzieller Koproduktionen anerkennen, bei denen die Minoritätsbeteiligung bei dem Produzenten aus dem jeweils eigenen Staat liegt.

(4) Die nach Artikel 13 eingesetzte Gemischte Kommission überprüft, ob ein Gleichgewicht im Sinne von Absatz 3 erzielt wurde. Sie kann auf Wunsch einer der zuständigen Behörden der beiden Staaten einberufen werden, wenn die zulässige Anzahl von acht finanziellen Koproduktionen erreicht wird. Die Gemischte Kommission kann bestimmen, ob und in welchem Umfang weitere finanzielle Koproduktionen im betreffenden Zeitraum von zwei Kalenderjahren gefördert werden können.“

3. Artikel 8 Satz 1 des Filmabkommens erhält folgenden Wortlaut:

„Die zuständigen Behörden der beiden Staaten akzeptieren, dass die nach diesem Abkommen zu fördernden Filme mit einem oder mehreren Produzenten gemeinsam produziert werden können, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland oder Frankreich Filmkoproduktions-Abkommen geschlossen hat oder für die das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen verbindlich ist.“

4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Ihre Regierung mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum des Eingangs Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Detlef Weigel

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Internationale Entwicklung
der Französischen Republik
Herrn Jean-Marc Ayrault
Paris

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 2. November 2016

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Saudi-Arabien am 19. Oktober 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. April 2016 (BGBl. II S. 459).

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Diplomatschutzkonvention**

Vom 2. November 2016

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention – BGBl. 1976 II S. 1745, 1746) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Sambia am 16. November 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. September 2016 (BGBl. II S. 1154).

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 2. November 2016

Bosnien und Herzegowina hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Oktober 2016 notifiziert, dass es die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 26. Oktober 2016 auf folgende weitere Organisation anwendet:

– Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – vom 30. Juli 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juli 2016 (BGBl. II S. 1045).

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Vom 2. November 2016

Gegen die Vorbehalte Somalias vom 1. Oktober 2015 (vgl. die Bekanntmachung vom 11. November 2015, BGBl. II S. 1600) zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) haben gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer folgende Staaten Einspruch erhoben:

Belgien*	am	9. Mai 2016
Bulgarien*	am	27. September 2016
Finnland*	am	26. April 2016
Frankreich*	am	29. September 2016
Irland*	am	25. Mai 2016
Italien*	am	23. September 2016
Lettland*	am	23. März 2016
Moldau, Republik*	am	30. September 2016
Norwegen*	am	29. September 2016
Österreich*	am	31. März 2016
Polen*	am	28. September 2016
Portugal*	am	28. September 2016
Rumänien*	am	3. Mai 2016
Schweden*	am	18. April 2016
Schweiz*	am	6. Juli 2016
Tschechische Republik*	am	17. Mai 2016
Ungarn*	am	26. August 2016
Vereinigtes Königreich*	am	30. September 2016.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2016 (BGBl. II S. 406).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 2. November 2016

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Brunei Darussalam*	am	11. Mai 2016
nach Maßgabe eines Vorbehalts bezüglich der Verfassungsmäßigkeit bestimmter Regelungen des Übereinkommens und unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Islams		
Finnland	am	10. Juni 2016
Island	am	23. Oktober 2016
Komoren	am	16. Juli 2016
Niederlande*	am	14. Juli 2016
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 10, 12, 14, 15, 23 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 25 Buchstabe a und f und Artikel 29 des Übereinkommens		

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für die

Zentralafrikanische Republik	am	10. November 2016
------------------------------	----	-------------------

in Kraft treten.

II.

Die Niederlande* haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Juni 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer Einsprüche gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran vom 23. Oktober 2009 sowie gegen die Erklärung und den Vorbehalt Malaysias vom 19. Juli 2010 (vgl. die Bekanntmachung vom 14. März 2011, BGBl. II S. 493) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. II S. 335).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 2. November 2016

Kuwait* hat am 20. Mai 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 25 Buchstabe b (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1997, BGBl. 1998 II S. 58) teilweise zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 2. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Kommission der Afrikanischen Union
über Entwicklungszusammenarbeit**

Vom 10. November 2016

Das in Addis Abeba am 13. Juli 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission der Afrikanischen Union über Entwicklungszusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10

am 13. Juli 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. November 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Yiannis Neophytou

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission der Afrikanischen Union über Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Kommission der Afrikanischen Union
im Folgenden Vertragsparteien genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Afrikanischen Union,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Afrikanischen Union beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien schließen dieses Abkommen mit dem Ziel, zur Förderung der wirtschaftlichen und politischen Integration der Afrikanischen Union, zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit, zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten sowie zur Verwirklichung einer global nachhaltigen Entwicklung zusammenzuarbeiten, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und politischer Stabilität ausdrückt.

Artikel 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Für diese Zusammenarbeit gelten die in diesem Abkommen vereinbarten Grundsätze, Verfahren und Pflichten; diese bilden die Grundlagen für die Vereinbarung konkreter Entwicklungsmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien, die diplomatischen Notwendigkeiten und privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen zwischen den Durchführungspartnern unterliegen, in denen die Einzelheiten dieser Maßnahmen niedergelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung konkreter Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Dialog, in dem alle Fragen der Zusammenarbeit in den Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union berücksichtigt werden. Über Ziele, Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit, Entwicklungsmaßnahmen und Durchführungspartner der künftigen Zusammenarbeit wird

in Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen hergestellt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für dieses Abkommen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Büros: von den Durchführungsorganisationen eingerichtete Repräsentanzen zur Unterstützung der Durchführung und Steuerung von Entwicklungsmaßnahmen und zur Vertretung der eigenen Organisation;
2. Direktleistungen: Beratung, Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von Fachkräften, Leistungen und Lieferungen, die durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine Durchführungsorganisation direkt erbracht oder in Auftrag gegeben werden;
3. Durchführungsorganisationen: Stellen und Organisationen wie die in Artikel 4 Absatz 3 genannten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen betraut werden;
4. Durchführungspartner: die Kommission der Afrikanischen Union, andere Gremien, Stellen und Einrichtungen der Afrikanischen Union sowie jede andere Einrichtung oder Organisation, die gemeinsam von den Vertragsparteien ausgewählt werden kann;
5. Durchführungsvereinbarungen: privatrechtliche Verträge, welche die Durchführungsorganisationen mit den Durchführungspartnern auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 schließen, insbesondere Finanzierungsverträge und technische Vereinbarungen;
6. Empfänger: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf einen Finanzierungsbeitrag und technischen Beitrag;
7. Entwicklungsmaßnahme: jede Maßnahme im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
8. Fachkräfte: Kurz- und Langzeitexperten, Entwicklungshelfer und Integrierte Fachkräfte sowie Entsandte und Eingebundene Fachkräfte;
9. Integrierte Fachkräfte: beim Durchführungspartner angestellte Experten, deren Vergütung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland aufgestockt wird;
10. Entsandte oder Eingebundene Fachkräfte: Experten, die bei einer Durchführungsorganisation angestellt sind, aber bei einem Durchführungspartner arbeiten;
11. Finanzierung: Finanzierungsbeiträge, Bereitstellung von Finanzmitteln sowie vergleichbare Finanzinstrumente, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch die Regie-

rung der Bundesrepublik Deutschland über eine Durchführungsorganisation gewährt werden;

12. Finanzierungsbeitrag: nicht verzinsliche und nicht rückzahlbare Finanzierung (Zuschuss);
13. Ortskraft: Lokale Fachkraft, deren Arbeitsvertrag sich, sofern sie bei einer der Durchführungsorganisationen angestellt ist, nach den lokalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen richtet;
14. Sitzstaat: Sitzstaaten der Afrikanischen Union sind die Demokratische Bundesrepublik Äthiopien sowie jeder Mitgliedsstaat der Afrikanischen Union, der mit einer Organisation oder einer anderen Einrichtung der Afrikanischen Union ein Sitzstaatsabkommen geschlossen hat und mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Artikel 4

Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens ergänzende konkrete Projektvereinbarungen im Rahmen des Völkerrechts schließen.

(2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung ihrer Leistungen entsteht unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahme festgestellt hat.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann insbesondere folgende Durchführungsorganisationen oder deren Rechtsnachfolger mit der Durchführung einzelner Entwicklungsmaßnahmen beauftragen:

1. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR);
2. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH;
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einschließlich der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG);
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB).

(4) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen, insbesondere im Hinblick auf

1. die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele;
2. der zeitliche Rahmen sowie die organisatorischen und technischen Aspekte der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung;
3. die von den beteiligten Stellen zu erbringenden Leistungen;
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen;
5. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Austausch von Entwicklungsmaßnahmen

Die nach den Artikeln 2 und 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission der Afrikanischen Union im Wege des Austauschs diplomatischer Noten durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Im Einklang mit Artikel 4 fördert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Entwicklungsmaßnahmen unter anderem durch technische Beiträge und Finanzierungsbeiträge, ein-

schließlich der Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Durchführungspartner erarbeiten die Modalitäten für die Einbindung von Fachkräften, einschließlich entsandten Fachkräften. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, dass die Fachkräfte der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Durchführungsorganisationen

1. im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen nach besten Kräften zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beitragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Afrikanischen Union oder des Sitzstaats, einschließlich Angelegenheiten der Mitgliedschaft, wie sie von der Afrikanischen Union beschlossen wurde, einmischen;
3. die örtlichen Gesetze, Sitten und Gebräuche achten;
4. mit der Afrikanischen Union sowie anderen Gremien, Stellen und Einrichtungen der Afrikanischen Union vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(3) Wünscht die Kommission der Afrikanischen Union, dass eine entsandte oder eingebundene Fachkraft abberufen wird, so teilt sie dies der Regierung der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig mit. Möchte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine entsandte oder eingebundene Fachkraft abberufen, so teilt sie dies der Kommission der Afrikanischen Union ebenfalls rechtzeitig mit.

(4) Im Fall von Finanzierungsbeiträgen erhalten die Kommission der Afrikanischen Union sowie andere Gremien, Stellen und Einrichtungen der Afrikanischen Union oder weitere, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählende Empfänger Zuschüsse oder Direktleistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführungsorganisationen.

Artikel 7

Leistungen und Pflichten der Kommission der Afrikanischen Union

(1) Die Kommission der Afrikanischen Union trägt wie folgt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei:

Sie

1. stellt die Erbringung der in den Durchführungsvereinbarungen konkretisierten Partnerleistungen sicher;
2. stellt im Falle von Finanzierungen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung sicher; hierfür ist sie gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 3 beauftragten Durchführungsorganisation rechenschaftspflichtig;
3. stellt gegebenenfalls und im Einklang mit den Durchführungsvereinbarungen im Falle der Bereitstellung von Finanzmitteln die Gesamtfinanzierung sicher;
4. stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt;
5. trägt die laufenden Kosten der Entwicklungsmaßnahmen, soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt;
6. stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Ortskräfte zur Verfügung, soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt;
7. unterstützt, falls erforderlich, Anträge der Durchführungsorganisationen auf Arbeitsgenehmigungen für Beschäftigte, die nicht Staatsangehörige des Sitzstaats sind;
8. unterstützt, falls erforderlich, die Anträge der Büros auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(2) Zum Zweck der Durchführung von in diesem Abkommen aufgeführten Maßnahmen bemüht sich die Kommission der Afrikanischen Union um die Gewährung angemessener Vorrechte und Immunitäten, Arbeitsgenehmigungen und Visa im Einklang mit dem Zusatzprotokoll vom 3. Juli 1980 zum Allgemeinen Übereinkommen der Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) über Vorrechte und Immunitäten sowie gegebenenfalls dem Allgemeinen Übereinkommen vom 25. Oktober 1965 über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Afrikanische Einheit (OAE). Es wird davon ausgegangen, dass der Sitzstaat Vorrechte und Immunitäten nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften gewährt. Dazu können gehören:

1. die Befreiung von direkten Steuern, die in dem Mitgliedsstaat erhoben werden, in dem Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden;
2. gegebenenfalls die Rückerstattung der Mehrwertsteuer und vergleichbarer indirekter Steuern auf im Zusammenhang mit dem Vorhaben beschaffte Waren oder genutzte Dienstleistungen; gegebenenfalls die Rückerstattung bestimmter Verbrauchssteuern, die in den Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhoben wurden;
3. gegebenenfalls die Befreiung von Zollabgaben auf im Zusammenhang mit einem Vorhaben eingeführte Materialien und Fahrzeuge.

Artikel 8

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden durch die Vertragsparteien im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs einvernehmlich beigelegt.

Artikel 9

Vorrechte und Immunitäten der Vertragsparteien

Dieses Abkommen berührt nicht die Vorrechte und Immunitäten, die den Vertragsparteien im Rahmen des Völkerrechts gewährt werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 11

Änderungen

Dieses Abkommen kann einvernehmlich durch die Vertragsparteien geändert werden.

Geschehen zu Addis Abeba am 13. Juli 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Joachim Schmidt
Dr. Gerd Müller

Für die Kommission der Afrikanischen Union

Dr. Nkosazana Dlamini Zuma